

# **Satzung der Gemeinde Glauzig über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Glauzig, gültig ab 17. Mai 2007 und der ersten Änderung gültig ab 03. April 2009**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs.3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568) in der derzeit geltenden Fassung, wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.05.2007 folgende Satzung der Gemeinde Glauzig über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Glauzig erlassen:

## **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Glauzig betreibt das Freibad als öffentliche Einrichtung. Sie erhebt für die Benutzung des Freibades Benutzungsgebühren, für die Benutzung des Parkplatzes Abstellgebühren und für die Ausleihe von Spiel-, Sport- und Badeartikeln Ausleihgebühren.

## **§ 2 Gebührenschildner(in)**

(1) Jeder Besucher(in) und Benutzer(in) des Freibades Glauzig ist Gebührenschildner(in).

(2) Gebührenschildner(in) der Abstellgebühr ist der/die Fahrzeugführer(in), der/die das Fahrzeug auf dem gebührenpflichtigen Parkplatz des Freibades Glauzig abstellt.

(3) Gebührenschildner(in) der Ausleihgebühr ist der Nutzer.

## **§ 3 Eintrittskarten / Parkscheine**

(1) Die Eintrittskarten und Parkscheine werden im Freibad Glauzig an der Kasse ausgegeben.

(2) Folgende Eintrittskarten berechtigen zum Eintritt in das Freibad Glauzig:

### **Tages- und Feierabendkarte**

- berechtigt zur Benutzung am Lösungstag zum einmaligen Eintritt.

### **10-er Karte**

- berechtigt zur Benutzung während der gesamten Badesaison

- (3) Tageskarten verlieren bei verlassen des Bades ihre Gültigkeit.
- (4) Für Eintrittskarten werden keine Ermäßigungen gewährt.
- (5) Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennt die/der Benutzer(in) die Badeordnung an.
- (6) Die Parkscheine verlieren mit Beendigung des Tages ihrer Lösung ihre Gültigkeit.

#### **§ 4 Benutzungs-, Abstell- und Ausleihgebühren**

Die Benutzungs-, Abstell- und Ausleihgebühren werden in der Anlage zu dieser Satzung geregelt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 5 Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit Betreten des Freibades. Die Gebühr ist, ohne Aufforderung, sofort an der Kasse durch lösen der Eintrittskarte fällig. Nach Entrichtung der Gebühr wird eine Eintrittskarte ausgehändigt, die bis zum verlassen des Freibades aufzubewahren und bei Aufforderung vorzuweisen ist. 10-er Karten sind unaufgefordert dem Personal an der Kasse zum abzeichnen vorzulegen.

(2) Die Abstellgebühr entsteht und wird mit Abstellen eines Fahrzeuges auf der für das Freibad gekennzeichneten Parkfläche fällig. Die Abstellgebühr ist mit Betreten des Freibadgeländes ohne Aufforderung sofort an der Kasse durch den Kauf eines Parkscheines zu entrichten. Nach Entrichtung der Gebühr wird der Parkschein ausgehändigt und ist anschließend sichtbar im Innenraum des Fahrzeuges anzubringen. Der Parkschein für das Krad ist bis zum verlassen des Parkplatzes aufzubewahren und bei Aufforderung vorzuweisen.

(3) Die Ausleihgebühr entsteht mit der Ausleihe des Spiel-, Sport- oder Badeartikels und ist sofort an der Kasse durch Barzahlung. fällig. Nach Zahlung der Gebühr ist der Nutzer zur Nutzung berechtigt.

## **§ 6**

### **Ausschluss von Rückzahlungen**

(1) Für ungenutzte oder nicht voll genutzte Eintrittskarten, Abstell- oder Ausleihgebühren wird die Gebühr nicht ermäßigt oder erstattet. Gleiches gilt, wenn das Freibad Glauzig aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss, wenn die Benutzerin/der Benutzer wegen Verstoßes gegen diese Satzung, gegen die Badeordnung oder aus anderen Gründen aus dem Freibad Glauzig verwiesen wird. Das Personal des Freibades Glauzig ist berechtigt die Benutzerin/den Benutzer aus dem Freibadgelände zu verweisen, wenn die Gefahr einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besteht, insbesondere wenn rechtsextremistische Aktivitäten zu erwarten sind.

(2) Für verloren gegangene 10-er Karten werden keine Ersatzkarten ausgestellt.

## **§ 7**

### **Billigkeitsregelung**

Auf die entsprechende Regelung des § 13a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KAG-LSA) vom 11.Juni 1991 (GVBl. LSA S.105) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit verwiesen.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten/Außer Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung des Freibades Glauzig vom 07.05.2002 zuletzt geändert am 08.05.2006 außer Kraft.

Glauzig, den 07.Mai 2007, 1. Änderung am 16.03.2009

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Glauzig wurde am 07. Mai 2007 ausgefertigt und im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Seite 6 Nr. 10/2007 vom 16. Mai 2007 öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Glauzig wurde am 16. März 2009 ausgefertigt und im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Seite 3 Nr. 7/2009 vom 2. April 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Anlage 1

**Anlage zur „ Satzung der Gemeinde Glauzig über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung des Freibades Glauzig vom 07. Mai 2007“ geändert am  
16.03.2009**

**Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:**

**Eintrittskarten als**

**- Tageskarten:**

Tageskarte für Kinder vom 3. bis zum vollendeten 6.Lebensjahr	0,50 Euro
Tageskarte für Kinder vom 7. bis zum vollendeten 13.Lebensjahr	1,20 Euro
Tageskarte für Jugendliche ab 14, Erwachsene und Rentner (Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrentner)	2,50 Euro

Tageskarte für Gruppen aus Schulen und Heimen unter Aufsicht eines Erwachsenen pro Person einer Gruppe von bis zu 10 Besuchern	1,00 Euro
pro Person einer Gruppe von 11 bis 20 Besuchern	0,90 Euro
pro Person einer Gruppe von mehr als 21 Besuchern	0,80 Euro

Tageskarten pro Person einer Gruppe von mehr als 10 Erwachsenen	2,00 Euro
--	-----------

**- Feierabendkarten ab 17.00 Uhr:**

Feierabendkarte für Kinder vom 3. bis zum vollendeten 6.Lebensjahr	0,20 Euro
Feierabendkarte für Kinder vom 7. bis zum vollendeten 13.Lebensjahr	0,60 Euro
Feierabendkarte für Jugendliche ab 14, Erwachsene und Rentner (Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrentner)	1,30 Euro

**- 10-er Paket:**

Eintrittskarte für Kinder vom 3. bis zum vollendeten 6.Lebensjahr	3,00 Euro
Eintrittskarte für Kinder vom 7. bis zum vollendeten 13.Lebensjahr	8,00 Euro
Eintrittskarte für Jugendliche ab 14, Erwachsene und Rentner	20,00 Euro

**Kleinkinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr haben freien Eintritt.**

**Parkgebühren als**

**Abstellgebühr ganztägig:**

Krad	0,90 Euro
Auto	1,50 Euro
10er Karte Krad	7,00 Euro
10er Karte Auto	13,00 Euro

**Abstellgebühren für max. 4 Stunden:**

Krad	0,60 Euro
------	-----------

Auto 1,00 Euro

**Abstellgebühren für max. 2 Stunden:**

Krad 0,30 Euro  
Auto 0,50 Euro

**Ausleihgebühren für Spiel-, Sport- und Badeartikel als**

**Gebühren für Tischtennis je Stunde:**

Platte 1,00 Euro  
Schläger 0,30 Euro

**Ausleihgebühren je Stunde:**

Schachspiele 0,50 Euro  
Federballspiel 0,50 Euro  
Softballspiele 0,50 Euro  
Springseil 0,50 Euro  
Ball 0,50 Euro  
Schwimmring 0,50 Euro  
Schwimmärmel 0,50 Euro  
Taucherbrille 0,50 Euro  
Taucherflossen 0,50 Euro  
Großer Reifen 0,50 Euro  
Sonnenschirm 1,00 Euro

Zeltgebühren 2,00 Euro/Tag und Person + Eintrittspreis

Gemeinde Glauzig den 07.05.2007, 1. Änderung am 16.03.2009

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Glauzig wurde am 07. Mai 2007 ausgefertigt und im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Seite 6 Nr. 10/2007 vom 16. Mai 2007 öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Glauzig wurde am 16. März 2009 ausgefertigt und im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Seite 3 Nr. 7/2009 vom 2. April 2009 öffentlich bekannt gemacht.

gez. Schöbe  
Bürgermeister

Siegel